

1. Maßnahmen zur Ernteerleichterung

2. Sperrfristen und Düngebeschränkungen

3. Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger

1. Maßnahmen zur Ernteerleichterung

1.1 Maßnahmen im Getreide

Gewitter und Starkregen führten in diesem Jahr vermehrt zu Lager in den Getreidebeständen. Des Weiteren überragen Ackerfuchsschwanz und vereinzelt Unkräuter, wie Kornblume, die Bestände. Die bekannten Einschränkungen für die Vorernteanwendung von Glyphosat im Getreide gelten auch in diesem Jahr uneingeschränkt weiter. Somit ist der Einsatz Glyphosat-haltiger Produkte, allein zur Steuerung des Erntezeitpunktes, nicht zulässig.

Für die Vorernteanwendung von Glyphosat in Getreide (Winter- und Sommergetreide) gelten folgende Anwendungsbestimmungen:

WA 700: Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen** oder von **Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.

WA 701: Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.

WA 702: Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Es gibt **keine** Indikation für den Einsatz von Glyphosat für Unkrautdurchwuchs in stehenden Getreidebeständen! (siehe Bild 1). Unkraut darf nur in lagerndem Getreide behandelt werden!
- Der Durchwuchs von Winterweizen in der Wintergerste zählt nicht als Zwiewuchs, sondern als **Unkrautdurchwuchs**! Das heißt, auch hier darf eine Sikkation nur in **lagernder** Gerste durchgeführt werden.
- Es dürfen immer **nur die betroffenen Teilflächen** behandelt werden!



(1): Starker Kornblumen-Besatz in stehender Wintergerste = **Kein** Glyphosat zulässig!
© M. Landschreiber am 29.06.2021

Dokumentieren Sie, für Ihre eigene Absicherung, die Teilflächen, die für eine Behandlung vorgesehen sind, mit einem Foto.

Die Anwendung zur Sikkation darf erst ab ES 89 (ab Vollreife bzw. Kornfeuchte unter 25%, Fingernageldruck auf dem Korn irreversibel) erfolgen. Die Wartezeit vor der Ernte beträgt je nach Produkt 7 oder 14 Tage.

In Beständen zur **Saatguterzeugung und Brauzwecken** ist eine **Sikkation nicht möglich**.

Trotz gleichen Wirkstoffs gibt es zwischen den Produkten Unterschiede hinsichtlich Auflagen, Aufwandmengen und Wartezeiten.

Behandlungen morgens in den Tau sind wirkungstechnisch zu bevorzugen.

Des Weiteren ist die Auflage **NG352** einzuhalten. Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

1.2 Maßnahmen im Winterraps

Auch im Winterraps gibt es vereinzelte Flächen, wo Unkräuter, wie Hundskerbel, Kornblume, Kamille und Disteln, auffällig den Raps überragen. Das betrifft vor allem Bestände, die unter starkem Rapsdelflo-Befall, auch noch im Frühjahr, litten, sodass aufgrund von Pflanzenausfällen Platz für durchsetzungsstarke Unkräuter geboten wurde. Des Weiteren wiesen solche Flächen einen extrem hohen Anteil von Nachblühern auf.



(2): Starker Hundskerbel-Besatz im Winterraps
© M. Landschreiber am 10.06.2021



(3): Kamille als Nahrungsquelle für Honigbienen
© M. Landschreiber am 18.06.2020

Auch im Raps sollte der Einsatz von Glyphosat auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Einsatz ist gerechtfertigt, wenn eine Beerntung aufgrund von starkem Unkrautdurchwuchs nicht gewährleistet werden kann. Auch hier sollten nur die betroffenen Teilflächen behandelt werden. Der Einsatz sollte ab ES 85 erfolgen, wenn 50% der Schoten ausgereift sind (Samen schwarz und hart). Folgende Produkte besitzen im Raps hierfür eine Zulassung:

Produkt	Wirkstoffgehalt g/l,kg	max. zugl. AWM	Wartezeit
Dominator 480 TF/ Landmaster Supreme 480 TF/ Rosate Supreme 480 TF (WA703)	480	3,0	7
Roundup PowerFlex	480	3,0	7
Barclay Gallup Biograde 360/ Barbarian Biograde 360/ Plantaclean Label XL	360	4,0	7
Roundup Rekord (bis 14 Tage vor der Ernte)	720	2,0	7
Helosate 450 TF	450	2,5	14

WA703: Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife eine Beerntung nicht möglich ist**.

In Beständen zur **Saatguterzeugung** ist eine **Sikkation nicht möglich**.

Ein wichtiger Aspekt muss berücksichtigt werden. Stark verunkrautete Bestände mit blühattraktiven Pflanzen dienen auch als Tracht für Honigbienen. Da Glyphosat vergleichsweise langsam wirkt, bleiben nach einem Glyphosat-Einsatz diese blühenden Flächen noch für einige Tage attraktiv und werden von Bienen befliegen. So ist es in der Vergangenheit zu Überschreitungen des Rückstandshöchstwertes im Honig gekommen.

Einzelne Kamille- oder Kornblumen-Pflanzen sollten somit toleriert werden. Es geht um unvermeidbare Anwendungen. Sprechen sie mit ihrem ortsansässigen Imker!

2. Sperrfristen und Düngebeschränkungen

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen **außerhalb der N-Kulisse:**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											
davon abweichend ¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis Ablauf 01.10.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 80 kg N _{ges} /ha	01.11.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost												
alle Kulturen	15.01.											01.12.
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

Übersicht zu den Sperrfristen und Düngebeschränkungen **innerhalb der N-Kulisse:**

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Vorgaben für Ackerland												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht	31.01.											
davon abweichend ¹⁾												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09. und Nmin (0-60 cm) < 45 kg/ha	31.01.									02.10.		
Zwischenfrüchte mit Futternutzung bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	31.01.									02.10.		
Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 01.12.	31.01.											02.12.
Vorgaben für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	31.01.									ab 01.09. max 60 kg N _{ges} /ha	01.10.	
Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost												
alle Kulturen ²⁾	31.01.										01.11.	
Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P i.d.TS)	15.01.											01.12.

¹⁾ nur, wenn Stickstoffdüngbedarf gemäß Rahmenschema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte vorhanden; maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ ha

²⁾ zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung maximal 120 kg Gesamt-N im Herbst

3. Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger ab 01.07.2021

Zum 1. Juli 2021 wechselt die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnungen übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank.

Die LKSH ist ab dem 01.07.2021 nicht mehr für die Meldungen zuständig.

Meldungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger erfolgen dann über:

www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung.

Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, steht die ENDO-SH Hotline: **04347/704-777** sowie **endo-sh@llur.landsh.de** zur Verfügung.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.07.2021 zu beachten:

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.
- Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Ab dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons

„Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.

- Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen.
- Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.
- **Übergangsregelung zur Meldefrist:**
Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden.

Aufzeichnungspflicht nach WDngV (BundesVO)

Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.

Neue Betriebsnummern

Ab dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit. Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich.

Betriebsdaten Änderungen

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen.

Ansprechpartner Landwirtschaftskammer:

Peter Lausen

plausen@lksh.de; 04331-9453-341

Carina Wilken

cwilken@lksh.de; 04331-9453-343

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Klein	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.